

Beitragsordnung der Junge Presse Nordrhein-Westfalen e.V. (JPNW)

Stand: 15. März 2014

§ 1

Erstmitglieder der JPNW zahlen für das Kalenderjahr ihres Beitritts keinen Beitrag. Mit Beginn des zweiten Kalenderjahres der Mitgliedschaft zahlen Mitglieder (ordentliche Mitglieder wie Fördermitglieder) einen Beitrag von zwölf Euro pro Jahr.

Personen, die nach einem erfolgten Austritt erneut die Vereinsmitgliedschaft beantragen, zahlen ab der erneuten Aufnahme in den Verein einen Euro Beitrag pro noch nicht angefangenem Monat des laufenden Kalenderjahres. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in diesem Fall im Voraus für das gesamte Kalenderjahr.

§ 2

entfällt

§ 3

Für Mitglieder, die ihren Beitrag nicht per Lastschriftverfahren bezahlen, erhöht sich der Betrag um ein Entgelt von zwei Euro (Nicht-Last-Entgelt). Ausgenommen davon sind Mitglieder, die ihren Beitrag bereits bis zum 31.12. des Vorjahres entrichtet haben.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 2.1. automatisch fällig. Bei Personen, die nach einem erfolgten Austritt erneut die Vereinsmitgliedschaft beantragen, wird der Mitgliedsbeitrag sieben Tage nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig.

§ 5

Für Doppelmitglieder gemäß Satzung zahlen die Partnerverbände 1 Euro pro Jahr und Mitglied an die Junge Presse NRW e.V.

§ 6

Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung der JPNW e.V. und tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2001 für das Rechnungsjahr 2001 in Kraft und bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2001 neu gefasst und auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2014 geändert.